RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE REGENSDORF

Boppelsen Buchs Dällikon Dänikon Hüttikon Otelfingen Regensdorf

# Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen

gemäss

Beschluss der

Kirchgemeindeversammlung

vom 07. Dezember 2023

# Inhaltsübersicht

I. Allgemeines ..... 1
Art. 1 Rechtspflege ..... 1
Art. 2 Geltungsbereich ..... 1
II. Entschädigung ..... 1
Art. 3 Grundentschädigung Kirchenpflege ..... 1
Art. 4 Grundentschädigung Rechnungsprüfungskommission ..... 1
Art. 5 Entschädigung und Sitzungsgelder Kommissionen und Ausschüsse ..... 1
Art. 6 Sitzungsgelder Kirchenpflege ..... 1
Art. Sitzungsgelder Rechnungsprüfungskommission ..... 2
Art. 8 Weitere Funktionen ..... 2
Art. 9 Spesen ..... 2
Art. 10 Zusätzliche Aufgaben ..... 2
Art. 11 Auszahlung ..... 2
Art. 12 Zusätzliche Bestimmung ..... 2
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen ..... 3
Art. 13 Inkrafttreten ..... 3
Art. 14 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen ..... 3

# I. Allgemeines

## Art. 1 Rechtspflege

Gestützt auf die Kirchgemeindeordnung vom 27. Mai 2021 erlässt die Kirchgemeindeversammlung nachfolgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden.

## Art. 2 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Regensdorf. Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

# II. Entschädigung

## Art. 3 Grundentschädigung Kirchenpflege

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege (7 Mitglieder) eine Jahresentschädigung von **insgesamt CHF 42‘000** ausgerichtet.

Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolge durch das Gremium.

## Art. 4 Grundentschädigung Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder) eine Jahresentschädigung von **insgesamt CHF 4'000** ausgerichtet.

Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolge durch das Gremium.

## Art. 5 Entschädigung und Sitzungsgelder Kommissionen und Ausschüsse

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen folgende Entschädigungen pro Sitzung ausgerichtet.

| | | |
|---|---|---|
| Präsidium | CHF | 100 |
| Protokollführung | CHF | 80 |
| Sitzungsgeld, pauschal | CHF | 50 |

Angestellte der Kirchgemeinde, welche in Kommissionen und Ausschüssen mitarbeiten, erhalten in Absprache mit dem jeweiligen Präsidium wahlweise ein Sitzungsgeld oder schreiben diesen zeitlichen Aufwand als reguläre Arbeitszeit auf.

## Art. 6 Sitzungsgelder Kirchenpflege

Sitzungsgelder werden zusätzlich zu den Grundentschädigungen der Kirchenpflege ausgerichtet.

Für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen werden den Mitgliedern der Kirchenpflege folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

| | | |
|---|---|---|
| - Sitzung bis 2.5h, pauschal | CHF | 100 |
| - Halber Tag, bis 4h, pauschal | CHF | 160 |
| - Ganzer Tag, über 4h, pauschal | CHF | 260 |

## Art. 7 Sitzungsgelder Rechnungsprüfungskommission

Sitzungsgelder werden zusätzlich zu den Grundentschädigungen der Rechnungsprüfungskommission ausgerichtet.

Für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

| | | |
|---|---|---|
| - Sitzung, pauschal | CHF | 130 |

## Art. 8 Weitere Funktionen

In dieser Verordnung nicht aufgeführte Entschädigungen und Sitzungsgelder werden durch die Kirchenpflege, im Rahmen ihrer Kompetenzen, entschädigt.

## Art. 9 Spesen

Reisespesen werden nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) oder bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges gemäss den Vorgaben der Körperschaft entschädigt.

Für Fahrten innerhalb des Kirchgemeindegebiets werden Fahrspesen ab 3 km vergütet.

Der Ersatz weiterer Spesen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Anstellungsordnung der Körperschaft.

## Art. 10 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege, im Rahmen ihrer Kompetenzen, eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

## Art. 11 Auszahlung

Die Entschädigungen und die Sitzungsgelder werden jeweils per Ende Juni und Ende Kalenderjahr ausbezahlt.

## Art. 12 Zusätzliche Bestimmung

Von der Kirchenpflege bewilligte Reisespesen und Barauslagen werden gegen Quittung vergütet.

Alle vorgenannten Entschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht automatisch der Teuerung angepasst. Sollte jedoch die kumulierte Teuerung 10% übersteigen, kann die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung am Ende einer Legislaturperiode eine Anpassung beantragen.

Von den vorgenannten Entschädigungen und Sitzungsgelder wird die gesetzliche AHV/ALV/IV/EO in Abzug gebracht.

# III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

## Art. 14 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Bestimmungen aus dem Jahre 1988 sowie weitere bestehende Entschädigungsregelungen aufgehoben.

Regensdorf, 07. Dezember 2023

Römisch-katholische Kirchgemeinde Regensdorf

| | |
|---|---|
| Kirchenpflegepräsident<br>Giovanni Catania | Aktuar<br>Gebhard Schumann |

## Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen

Auf dem Korrespondenzweg wird in Sache «Entschädigungsverordnung» folgender RPK-Abschied gefasst:

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission zur**
**Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen geprüft. Die neu geschaffene Verordnung regelt somit die Grundentschädigung, das Sitzungsgeld und die Spesen sowie deren Auszahlung. In diesem Zusammenhang wird auch eine schon seit längerer Zeit überfällige Anpassung der Höhe der Entschädigung und der Sitzungsgelder vorgenommen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung der neuen Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen zuzustimmen.

20. November 2023

Rechnungsprüfungskommission
Der Präsident: Thomas Egger
Der Aktuar: Joy Tharian